

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 148: In der Weglänge in Koblenz-Metternich

- - -

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253) des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 27.09.90 folgende Satzung beschlossen:

- - -

§ 1

Für das Baugebiet "In der Weglänge" wird der verbindlichen Bebauungsplan Nr. 148 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde (Planzeichnung) und den dazugehörigen Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in Koblenz-Metternich; er wird begrenzt im Süden durch die Rübenacher Straße im Westen durch die neue Straßenführung der B 416 (Bebauungsplan Nr. 117 "Straßendurchbruch Metternich"), im Norden durch die Eisenbahnstrecke Mayen-Koblenz und im Osten durch die Kirche St. Konrad und die Grundschule Rohrer Hof.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

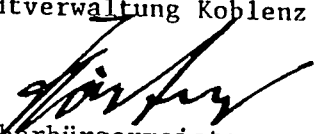
- - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB mitgeteilt, daß gegen den Bebauungsplan keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 26. 04. 1991



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister